

A n t r a g

der Fraktion der AfD

Konsequenzen ziehen aus dem möglicherweise neutralitäts- und rechtswidrigen Handeln des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, zu berichten,
 1. wie sie die Einrichtung und die Arbeitsweise der beim Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz eingerichteten Stabsstelle Controlling besonders im Hinblick darauf bewertet, dass die Stabsstelle einerseits den Präsidenten des Amtes "bei der Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion unterstützt" (§ 2 Abs. 3 Thüringer Verfassungsschutzgesetz - ThürVerfSchG -), gleichzeitig jedoch die "Recht- und Zweckmäßigkeit der nachrichtendienstlichen und sonstigen ihr zugewiesenen Maßnahmen" (§ 2 Abs. 4 Satz 1 ThürVerfSchG) überprüft und dem Präsidenten Bericht erstattet;
 2. welche Mitarbeiter der Stabsstelle Controlling zu welchem Zeitpunkt durch wen ernannt oder dorthin versetzt wurden und welche fachliche Qualifikation diese Mitarbeiter aufweisen;
 3. ob Akten beziehungsweise Aktenbestandteile oder sonstige Informationen aus dem Amt für Verfassungsschutz in Bezug auf die Bewertung und öffentliche Verkündung des Landesverbandes Thüringen der AfD als "Prüffall" in einer Pressekonferenz am 6. September 2018 an amtsfremden Dritte herausgegeben wurden oder sonst gelangt sind, wenn ja, welche, an wen und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschehen ist;
 4. ob die in Nummer 3 benannten Akten beziehungsweise Aktenbestandteile oder sonstigen Informationen mit einem bestimmten Auftrag oder zu einem bestimmten Zweck an Dritte herausgegeben wurden oder gelangt sind, wenn ja, um welchen Auftrag oder um welchen Zweck es sich handelte, auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgte sowie welche Gegenleistung durch das Amt für Verfassungsschutz oder den Freistaat Thüringen vereinbart oder sonst zugesagt oder in Aussicht gestellt wurde;
 5. ob und unter welchen Umständen diese Gegenleistungen (zum Beispiel Geld, Zuwendungen oder Ähnliches) in einem förmlichen öffentlichen Verfahren vergeben wurden und wie der Stand des Leistungsaustauschs ist;
 6. wie sie die Tatsache bewertet, dass der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz bei der Pressekonferenz am 6. September 2018 eine Publikation zitiert hat, die ihrerseits von verschiedenen Verfassungsschutzämtern dem linksextremen Spektrum zugeordnet wurde;
 7. wie sie die Tatsache bewertet, dass der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz diese Zitate nicht als solche auswies;

8. wie sie die Tatsache bewertet, dass der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz die Befassung des zuständigen Fachreferats des Amtes mit der Entscheidung über die Erklärung der Thüringer AfD zum "Prüffall" untersagte und nur die Stabsstelle Controlling einband;
 9. wie sie die Tatsache bewertet, dass der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz die Dauer des "Prüfverfahrens" zum Landesverband Thüringen der AfD im September 2018 mit etwa einem halben Jahr angegeben hatte, vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof am 11. September 2019 jedoch aussagte, dass der Abschluss der "Prüfung" "derzeit nicht absehbar" sei;
 10. wie sie vor dem Hintergrund der Aussage des Koalitionsvertrages vom 20. November 2014, "das Landesamt für Verfassungsschutz" habe "keinen Präventionsauftrag durch gesellschaftliche Information und Bildung", die Tatsache bewertet, dass der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz am 19. September 2019 an einer Veranstaltung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena teilgenommen und dabei einen Vortrag mit dem Titel "Wieviel Verfassung braucht der Lehrerberuf?" gehalten hat;
 11. welche Kenntnis der Thüringer Minister für Inneres und Kommunales persönlich von den unter Nummer 3 bis Nummer 8 bezeichneten Vorgängen hatte und wie die Landesregierung die Kenntnis oder Nichtkenntnis des Thüringer Ministers für Inneres und Kommunales bewertet.
- II. Der Landtag bekräftigt, dass die Parlamentarische Kontrollkommission nach Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen die Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz zu überwachen hat.
- III. Der Landtag fordert den Ministerpräsidenten beziehungsweise die Landesregierung auf,
1. den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz sofort zu entlassen,
 2. zum Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz nur eine Person zu ernennen, die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 Thüringer Verfassungsschutzgesetz die Befähigung zum Richteramt besitzt,
 3. durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das Amt für Verfassungsschutz den geltenden Rechtsgrundlagen entsprechend geleitet wird.

Begründung:

Der Präsident des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz hat während einer Pressekonferenz am 6. September 2018 in Anwesenheit des Thüringer Ministers für Inneres und Kommunales öffentlich gemacht, dass sein Amt den Landesverband der Alternative für Deutschland (AfD) als "Prüffall" behandle. Zur Begründung einer "Prüfung" der AfD berief sich der Verfassungsschutz-Chef unter anderem auf nicht weiter ausgewiesene Abhandlungen über die Thüringer AfD.

Mit Blick auf diese Zusammenhänge berichteten Medien am 11. September 2019 über eine amtsinterne E-Mail des im Verfassungsschutzamt für Rechtsextremismus zuständigen Referatsleiters vom 10. Januar 2019. Aus dieser E-Mail geht unter anderem hervor, dass die Behandlung der Thüringer AfD als "Prüffall" und insbesondere die öffentliche Bekanntmachung auf erhebliche Bedenken innerhalb des Amtes gestoßen sei.

Demnach habe der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz die Fachleute der Behörde in der Entscheidungsphase "bewusst 'außen vor'" ge-

lassen, ja, die Einbindung des fachlich zuständigen Referats "ausdrücklich" untersagt und lediglich die Stabsstelle Controlling einbezogen. Im Verfassungsschutzamt seien erhebliche rechtliche und tatsächliche Bedenken gegen die "einmalige Art der Verkündung des Prüffalls" geltend gemacht worden. So habe zum Zeitpunkt der genannten Pressekonferenz weder ein Vermerk des Fachreferats noch der Stabsstelle Controlling vorgelegen, die den "Prüffall" selbst oder gar dessen öffentliche Verkündung für gerechtfertigt oder für zulässig erachtet hätten. Zudem habe sich der Präsident bei der Pressekonferenz im September 2018 auf "falsche und ungenaue Informationen" berufen. Ferner heißt es zu dieser Pressekonferenz, dass "von einer Verwendung und sogar vom absatzweisen Zitieren des Artikels einer linksextremistischen Zeitschrift [...] dringend abzuraten gewesen" wäre.

Hier stellen sich zunächst Fragen der rechtsstaatskonformen Organisation des Amtes für Verfassungsschutz. Mit der Reorganisation der Verfassungsschutzbehörde im Jahr 2015 wurde das vormals eigenständige Amt nun bei dem für den Verfassungsschutz zuständigen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eingerichtet. Zugleich wurde beim Präsidenten des Amtes eine besondere, personell und organisatorisch von den übrigen Referaten des Amtes getrennte Stabsstelle Controlling etabliert. Diese Stabsstelle unterstützt laut Gesetz den Präsidenten in seiner Leitungsfunktion, überprüft gleichzeitig jedoch die Recht- und Zweckmäßigkeit der eingesetzten nachrichtendienstlichen Maßnahmen des Amtes und ist dabei an Weisungen des Präsidenten nicht gebunden. Vor dem Hintergrund, dass im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales kein Referat mehr eingerichtet ist, das die Rechtsaufsicht über das Amt für Verfassungsschutz ausübt, die Kontrolle vielmehr der eingerichteten Stabsstelle Controlling übertragen wurde, stellen sich Fragen der rechtsstaatskonformen Aufsicht, wenn diese Stabsstelle als kontrollierendes zugleich ausführendes Organ ist.

Bei dem in der erwähnten E-Mail genannten Artikel "einer linksextremistischen Zeitschrift" handelt es sich um einen Text aus einer Publikation, die von deutschen Verfassungsschutzämtern ihrerseits als linksextremistisch qualifiziert wird. Der Autor des Textes wiederum ist zwei parteipolitisch agierenden politischen Stiftungen eng verbunden, nämlich der von einer ehemaligen Stasi-Mitarbeiterin ("IM") geleiteten Amadeu-Antonio-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung, die der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahesteht. Bekanntermaßen agitiert die Amadeu-Antonio-Stiftung in ihrer radikal linken Grundsätzen verpflichteten Arbeit öffentlich gegen die AfD, während Vertreter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wiederholt die Beobachtung der AfD durch die Verfassungsschutzämter forderten. Indem der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz sich bei jener Pressekonferenz auf Stellungnahmen zur AfD stützte, die nicht der Expertise seines Hauses entstammten, sondern von nicht benannten amtsfremden Dritten kamen, suggerierte er für die Zuhörer bei der Pressekonferenz, dass er sich auf Erwägungen stütze, die in seinem Amt erarbeitet worden waren, das in seiner Arbeit an die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, also an die Vorgaben des Gesetzes und damit auch an die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität gebunden ist. Tatsächlich gab er aber die Position einer linksextremistischen und parteipolitischen Absichten verpflichteten Publikation wieder.

Was die "falsche[n] und ungenaue[n] Informationen" angeht, die der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz bei der Pressekonferenz vom 6. September 2018 verbreitete, so handelt es sich namentlich um die Behauptung, dass der Landessprecher der Alternative für Deutschland

bei einer Rede in Mödlareuth am 17. Juni 2018 mit Gewaltanwendung gedroht habe. Die Thüringer Landesregierung hat demgegenüber in ihrer Antwort auf eine diesbezügliche Kleine Anfrage (vergleiche Drucksache 6/6038) bestätigt, dass die Behauptung falsch ist.

Auch ist die vom Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz geäußerte Behauptung, bei einer von mitteldeutschen AfD-Landesverbänden mitveranstalteten Demonstration in Chemnitz hätten 2.500 Rechtsextremisten teilgenommen, sowohl vom Bundesamt für Verfassungsschutz als auch vom Sächsischen Landesamt in Abrede gestellt worden.

Diese Zusammenhänge und die besagte E-Mail, deren Echtheit vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bestätigt wurde, legen nahe, dass sich der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz nicht von den rechtlichen Vorgaben und dem Gebot parteipolitischer Neutralität, sondern von seinen parteipolitischen Absichten leiten ließ, die auf die politische Bekämpfung der AfD mittels des Verfassungsschutzes abzielen. So setzte er sich über die rechtlichen und fachlichen Bedenken hinweg, die innerhalb des Amtes geäußert worden waren und die mit Blick auf die gesetzliche Rechtfertigung der öffentlichen Verkündung eines "Prüffalls" längst von anderer Seite bestätigt sind: Die öffentliche Verkündung eines "Prüffalls" ist einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom Februar 2019 zufolge jedenfalls rechtswidrig.

Während der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz mangels Befähigung zum Richteramt eine juristische Expertise vermissen lassen dürfte, hat er die Absicht, die AfD vom Verfassungsschutzamt beobachten zu lassen, bereits vor seinem Amtsantritt öffentlich bekundet. In dieses Bild fügt sich, dass der Präsident des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz nach wie vor Mitglied im Stiftungsrat der Amadeu-Antonio-Stiftung ist. In dieses Bild fügt sich auch, dass der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz offensichtlich als politischer Referent agiert und als Verfassungsschutzpräsident "Präventionsarbeit" betreibt. Jedenfalls hat er am 19. September 2019 an einer Fortbildungsveranstaltung der Friedrich-Schiller-Universität Jena ("Wieviel Verfassung braucht der Lehrerberuf?") teilgenommen und dabei einen "Impulsvortrag" gehalten. Demgegenüber hat sich die Regierungskoalition in ihrem Koalitionsvertrag vom 20. November 2014 dafür ausgesprochen, dass das Amt für Verfassungsschutz "keinen Präventionsauftrag durch gesellschaftliche Information und Bildung" habe.

Es stellen sich mit Blick auf die skizzierten Zusammenhänge viele Fragen. Unter anderem ist von Interesse, ob es eine Kooperation des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz mit Dritten gab, ob gegebenenfalls im Rahmen dieser Kooperation behördeninterne Akten/Unterlagen nach außen getragen wurden (wie die genannte E-Mail nahelegt), um welche Akten/Unterlagen es sich gegebenenfalls dabei handelt und namentlich auf welcher Rechtsgrundlage diese Kooperation erfolgte. Von Interesse ist ferner, wie die Landesregierung die Vorgänge um die genannte Pressekonferenz, die Veröffentlichung eines "Prüffalls" AfD und die Entscheidungsabläufe im Amt für Verfassungsschutz bewertet.

Die genannten Vorgänge legen schließlich auch nahe, dass die nach Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen eingerichtete Parlamentarische Kontrollkommission des Thüringer Landtags entweder über diese Vorgänge nicht unterrichtet wurde oder diese nicht zum Anlass genommen hat, auf das rechtlich fragwürdige Vorgehen des Amtspräsidenten im Sinne eines rechtsstaatskonformen Vorgehens einzuwirken.

Es gilt, diese bedenklichen Zusammenhänge umfassend parlamentarisch aufzuklären, dabei die Rolle des Thüringer Ministers für Inneres und Kommunales zu beleuchten, notwendige institutionelle Änderungen auf den Weg zu bringen und personelle Konsequenzen zu ziehen.

Für die Fraktion:

Höcke